

# Statuten des Vereins „Waldorfschule Rheintal“

- Art. 1 **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**
- Der Verein führt den Namen «Waldorfschule Rheintal»
  - Er hat den Sitz in Götzis und erstreckt seine Tätigkeit auf das Rheintal.
  - Der Verein «Waldorfschule Rheintal» dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§34 ff. BAO, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
  - Der Verein darf an Mitglieder oder nahestehende Personen keinerlei Vermögensvorteile zuwenden und gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet.
- Art. 2 **Zweck, Aufgaben**
- Der Verein sieht seine Aufgabe darin, im Rheintal eine Schule mit eigenem Organisationsstatut zu unterhalten, in welcher auf der Grundlage der Waldorfpädagogik unterrichtet wird.
  - Der Verein ist politisch neutral und christlich ausgerichtet.
- Art. 3 **Mitglieder**
- Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen, die zum Gedeihender Schule beitragen wollen.
- Die Ein- und Austrittsgesuche gelangen an den Vorstand.
- Solange ein Kind die Schule besucht, ist zumindest für einen Elternteil die Mitgliedschaft im Verein Pflicht
- Art. 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
  - Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
  - Sie sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr neu beschlossen.
  - Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
  - Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Art. 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags.
- Art. 6 **Schulführung**
- Die auf die Waldorfpädagogik ausgerichtete Schulführung liegt in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in der Verantwortung des Vorstandes, in pädagogischer Hinsicht bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.
- Art. 7 **Organe**
- Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsprüfer

Art. 8

**Mitgliederversammlung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt (im Spätsommer).
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einbringung erfolgt durch den Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung ist, wenn die Mitglieder dazu ordnungsgemäß eingeladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dieser Umstand muss in der Einladung angeführt werden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen „Kauf und Umbau von Schulräumlichkeiten“, „Statutenänderungen“ und Art. 14.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
- Sie ist für die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (auch ohne Angabe von Gründen) zuständig.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung, das Budget und die Berichte der übrigen Organe.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die ihr vom Vorstand, bzw. aus ihrer Mitte vorgelegt werden.
- Sie setzt die Amtsdauer der Organe fest.
- Weiter regelt sie die Aufgabenkompetenz des Vorstandes.
- Kauf oder Umbau von Schulräumlichkeiten müssen der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Ein Beschluss benötigt eine 2/3-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- Ebenso beschließt sie Statutenänderungen. Statuten können geändert werden, wenn 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder mit den Vorschlägen einverstanden sind.

Art. 9

**Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und Beiräten). Er konstituiert sich selbst.  
Mit der von ihm gewählten Schulleiterin bzw. Schulleiter bildet er die Schulführung.
- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre.
- Er ordnet die Unterschriftenkompetenzen.
- In seine Befugnisse fallen alle Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand orientiert die Mitglieder über seine Tätigkeit.
- Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt die laufenden Geschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

- Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit 2/3 – Mehrheit.

Art. 10 **Rechnungsprüfer**

- Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Art. 11 **Mittel**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- Elternabende
- Jahresfeste
- Quartalsfeiern
- Informationsveranstaltungen
- Vorträge.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden bestritten durch

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge und Schuleinschreibgebühren
- freiwillige Zuwendungen, Sponsorengelder
- Subventionen und Förderungen jeglicher Art
- Naturalleistungen der Mitglieder und Freunde, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen anderer Art
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- andere Einkünfte.

Zur Finanzierung der Betriebskosten werden keine rückzahlbaren Darlehen oder sonstige Bankschulden verwendet.

Art. 12 **Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein nicht beteiligtes Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt; den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nominieren die gewählten Schiedsrichter. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

Art. 13 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 14 **Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten Zweck zu verwenden

Art. 15

**Schlussbestimmungen**

Namensänderung auf „Waldorfschule Rheintal“ im November 2022. Der Verein „Familienschule Rheintal“ mit Sitz in Götzis übernimmt sämtliche Geschäfte des Vorgänger-Vereins „Familienschule Rheintal“ mit Sitz in CH-9437 Marbach.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2004 in Götzis beschlossen worden und am 21. Oktober 2010, am 16. November 2012, am 25. Oktober 2013, im September 2016, im November 2020, im November 2022 und im November 2024 angepasst worden.